

Die Stadt Miltenberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.1994 (GVBl. S. 609) – BayRS 2020-1-1-I – sowie Art. 47 i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) – BayRS 2132-1-I – folgende örtliche Bauvorschrift als

S a t z u n g **über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge** **und deren Ablösung**

§ 1 **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Miltenberg einschließlich der Stadtteile. Gesonderte Festsetzungen in verbindlichen Bebauungsplänen und anderen städtebaulichen Satzungen gehen den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 2 **Anzahl der Stellplätze und Garagen für Kraftfahrzeuge**

(1) Bei der Festlegung der Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge bei Wohngebäuden (Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser sowie sonstige Gebäude mit Wohnungen) ist von folgendem Mindestbedarf auszugehen:

1. Wohneinheiten bis einschl. 50 m ² Wohnfläche:	1 Stellplatz je Wohneinheit
2. Wohneinheiten über 50 m ² Wohnfläche:	2 Stellplätze je Wohneinheit
3. Mehrfamilienhäuser mit mehr als drei Wohneinheiten: (für WE über 50 m ²)	1,5 Stellplätze je Wohneinheit über 50 m ²

Die errechnete Gesamtsumme ist auf den nächsten vollen Stellplatz aufzurunden.

- (2) Der Vorplatz vor Garagen (Stauraum) gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für alle anderen Nutzungen berechnet sich nach den jeweils gültigen Richtzahlen aus der Anlage zur Verordnung des Bayer. Staatsministeriums des Inneren über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV). Die derzeit gültigen Richtzahlen sind dieser Satzung informativ als Anlage beigelegt.
- (4) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.
- (5) Bei Änderungen und Nutzungsänderungen werden bei der Anrechnung des vorhandenen Altbestandes für die bisherige Nutzung die nach dieser Satzung bzw. die nach den aktuell gültigen Richtzahlen (siehe Absatz 3) erforderlichen Stellplatzzahlen zugrunde gelegt. Dies gilt auch bei leerstehenden bzw. nicht mehr genutzten Gebäuden.

§ 3

Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht

- (1) Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages zwischen dem Bauherrn und der Stadt Miltenberg erfüllt werden, wenn die Stellplatzpflicht nicht durch Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes, dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist, erfüllt werden kann. Der Abschluss eines Ablösungsvertrages liegt im Ermessen der Stadt Miltenberg.
- (2) Der Ablösungsvertrag ist vor bzw. mit Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Eintritt der Genehmigungsfreistellung (Art. 58 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BayBO) abzuschließen.
- (3) Die Ablösesumme beträgt pro Stellplatz:
 - a) im Geltungsbereich der Satzung über die Baugestaltung der historischen Altstadt von Miltenberg vom 16.06.1993 2.500 €
 - b) außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung über die Baugestaltung der historischen Altstadt von Miltenberg vom 16.06.1993 5.100 €
- (4) Die Ablösesumme ist sofort zur Zahlung fällig. Der Vertrag wird erst nach Zahlung der fälligen Ablösesumme wirksam.
- (5) Die Ablösesumme wird zurückerstattet,
 - a) wenn die erforderliche Baugenehmigung für das Vorhaben nicht rechtskräftig wird, oder
 - b) sobald die erforderlichen Stellplätze im Sinne des Art. 47 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BayBO nachgewiesen werden (auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes, dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist).

Die Rückzahlungsverpflichtung unter Punkt b) endet mit der Rechtskraft der Baugenehmigung bzw. dem Eintritt der Genehmigungsfreistellung (Art. 58 Abs. 3 Sätze 3 und 4 BayBO).

§ 4

Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Miltenberg) unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen im Einvernehmen mit der Stadt Miltenberg zulassen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, 30. April 2008

Stadt Miltenberg
gez.

B i e b e r
1. Bürgermeister

Anlage**zu § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Miltenberg über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge und deren Ablösung**

(= Anlage zu § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze - GaStellV - in der ab dem 02.01.2008 gültigen Fassung)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundertsätzen für Besucher
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	=
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	-
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2 Stellplätze	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.7	Schwestern-/Pflegerwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze	20
1.9	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze	50
1.10	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NF ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz je 30 m ² NF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² NF (V) ²⁾ , mindestens 2 Stellplätze je Laden	75

3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² NF (V) ²⁾	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	-
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	-
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	-
5.13	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	-
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	-

6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² NF ¹⁾	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 5 - 20 m ² NF ¹⁾ , mind. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² NF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	-
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	-
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	-
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	-
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	-
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	-
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	-
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	-
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	-
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ³⁾	-
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	-

10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	-
------	-----------	---	---

Fußnoten

- 1) NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2
- 2) NF(V) = Verkaufsnutzfläche
- 3) Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 30.04.2008, ausgehängt an der Amtstafel am 02.05.2008 und veröffentlicht im Bote vom Untermain vom 03.05.2008 hingewiesen.

Die Satzung tritt gemäß § 5 am 11. Mai 2008 in Kraft.

Miltenberg, 5. Mai 2008

Stadt Miltenberg
gez.

Reichert